<36633943900018

<36633943900018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Metall. 12 n

Bemerkungen

zu der

„Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetze für das Königreich Sachsen von einem Juristen und Gewerken.“

Von

F. C. Freiherr von Beust,
Königl. Sächs. Berghauptmann.

Freiberg,
Verlag von J. G. Engelhardt.
1849.

Digitized by Google

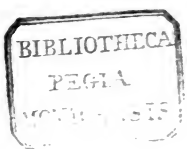

Digitized by Google

Vorwort.

Nur sehr ungern habe ich mich entschlossen, die folgenden Blätter zu veröffentlichen, weil eine völlig unpartheiische Erörterung von Fragen, welche die Stellung von Staatsbehörden wesentlich berühren, von diesen selbst am Wenigsten erwartet werden wird. Der Umstand jedoch, daß es bei der Beurtheilung des Entwurfs zum neuen Berggesetze vor Allem auf richtige Kenntniß der gegebenen Verhältnisse ankommt, deren Seltenheit ich leider! in den verschiedensten Regionen sehr häufig zu bemerken, Gelegenheit gehabt habe, ist für mich die Veranlassung geworden, jenes Bedenken fallen zu lassen, um meinerseits einige Materialen für die Ausbildung eines wohlbegründeten Urtheils zu liefern.

Selten ist vielleicht ein Gesetz aus einer so wahrhaft liberalen, selbstverleugnenden Gesinnung hervorgegangen als der Entwurf zum neuen Berggesetze für das Königreich Sachsen. Derselbe beschränkt sich nicht auf die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses oder einer vorübergehenden Zeitstimmung, sondern eröffnet eine Bahn, auf der es möglich ist, den metallischen Bergbau in Sachsen zu einem kräftigen Nationalgewerbe von der Bedeutung zu erheben, welche den von der Natur mehrfach gebotenen, günstigen Verhältnissen entspricht.

Digitized by Google

Soll aber dieſe Hoffnung in Erfüllung gehen, ſo muß der Geiſt des Geſetzes in ernſter und großartiger Weiſe vom Publikum aufgefaßt werden. Wie die Freiheit im politiſchen Leben nicht Selbſtzweck, ſondern nur Mittel zur Entwickelung und Sicherung des geiſtigen und materiellen Wohlbefindens ſeyn kann, ſo wird auch nicht dasjenige Berggeſetz das beſte ſein, welches die Einwirkung der Staatsorgane überall auf das äußerſte Minimum beſchränkt, ſondern dasjenige, welches in ſteter Anerkennung des Princips der Freiheit und unter Beſeitigung jeder Willkühr, das geeignetſte Zuſammenwirken aller vorhandenen Kräfte zur Erreichung des gemeinſamen, großen Zieles: „Erhebung und Sicherſtellung des vaterländiſchen Bergbaues“ vermittelt.

Freiberg im November **1849.**

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Die Schrift des Herrn Amts-Actuar Uhlich über den Entwurf eines neuen Berggesetzes für das Königreich Sachsen fordert zu einer näheren Beleuchtung ihres Inhalts insofern auf, als dieselbe, während sie alle freisinnigen Concessionen des Gesetzentwurfs als selbstverstanden und beziehendlich noch nicht ausreichend acceptirt, diejenigen Garantieen aus solchem entfernt sehen möchte, welche die Staatsregierung nach der reiflichsten Erwägung als das Minimum der Gewähr für die nothwendige Berücksichtigung der einschlagenden öffentlichen und dauernden Interessen des Bergbaues festhalten zu müssen geglaubt hat. Der leitende Gedanke, in welchem sich die Deduktionen des Hrn. Verfassers kurz zusammenfassen lassen, ist ungefähr folgender.

„Der Bergbau ist bis jetzt unter dem Druck der Bergbehörde niedergehalten worden, die wohlwollende Staatsregierung hat uns durch den Gesetzentwurf die Mittel geboten, dieses Druckes ledig zu werden. Streben wir also dieses Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen, indem wir den Entwurf in solcher Weise abändern zu lassen suchen, daß der Einfluß der Behörde so gut als ganz paralysirt und alle Gewalt in der Hand eines Ausschusses concentrirt werde, dessen, zum großen Theil nicht bergverständige, Mitglieder durch Wahl aller Gewerkschaften eines Bergamtsbezirks auf Lebenszeit ernannt werden.“

Digitized by Google

Kann es bei Erlassung eines neuen Berggesetzes wesentlich nur darauf ankommen, welche organische Einrichtung für die natürliche Freiheit der Gewerken am Förderlichsten ist und gleichzeitig dem Staate für die nationalöconomisch richtigste Betriebsweise des Bergbaues, besonders im Interesse der Arbeiterbevölkerung, die meisten Garantieen bietet? so wird sich in dieser doppelten Beziehung leicht nachweisen lassen, daß wohl die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, keineswegs aber die Vorschläge des Hrn. Uhlich jenen Anforderungen zu entsprechen, geeignet sind.

Das hohe Alter des sächsischen Gangbergbaues, die große Ungleichheit in dem Reichthum der Gänge, die Kostspieligkeit der maschinellen und sonstigen Vorrichtungen, welche ein schwunghafter und öconomischer Betrieb erfordert, lassen es in den allermeisten Fällen unbedingt nothwendig erscheinen, daß künftig die einzelnen Bergbauunternehmungen ansehnlich größere Grubenfelder umfassen müssen als zeither, indem nur auf diese Weise eine mehrere Ausgleichung in der natürlichen Ungleichheit der Erzreichthumsvertheilung und die vollständigste Benutzung der aufgewendeten Hülfsmittel erzielt werden kann. Es haben auch im richtigen Vorgefühl dieser Nothwendigkeit gerade die intelligenteren Gewerken, welche bemüht gewesen sind, von dem wahren Wesen der Sache eine richtige Vorstellung sich zu verschaffen, seit längerer Zeit mit großer Beharrlichkeit auf die Bildung größerer Grubenfelder hinzuwirken gesucht, und es läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vorhersagen, daß — insofern die Gewerken nur irgend eine wahrhafte Theilnahme an dem Betriebe des Bergbaues bethätigen sollten — in Zukunft die kleineren, unbedeutenden Gru-

Digitized by Google

ben, ausgenommen wo ſolche vielleicht nur im Beſitze einzelner, weniger Perſonen ſind, mehr und mehr verſchwinden werden. Es iſt dies um ſo nöthiger, als, nächſt den durch den neuen Geſetzentwurf dem Bergwerksbetriebe gebotenen ſehr bedeutenden Erleichterungen, die Verwendung von Kapitalkraft in ſolchen die weſentlichſte Bedingung ſeines gedeihlichen und gewinnreichen Betriebes iſt, welche wiederum nur da erwartet werden kann, wo ein entſprechender Erfolg mit einem höheren Grade von Wahrſcheinlichkeit ſich nachweiſen läßt. Es gehört zu den vielen irrthümlichen Anſichten über das Weſen des ſächſiſchen Bergbaues, daß derſelbe große Kapitalien aus dem Vermögen der Privaten aufzehre, während derſelbe umgekehrt vielleicht das einzige Gewerbe iſt, welches — in ſeinen wichtigeren Branchen — faſt Alles aus ſich ſelbſt ſchaffen und ohne alle Benutzung des Credits arbeiten muß, eben deshalb aber bis jetzt nicht zu der Blüthe hat gelangen können, deren er fähig wäre.

Wenn im Wege der gewöhnlichen Zubußzahlung, wo im Laufe eines Jahres vielleicht 3 oder 400 Thlr. für den Betrieb einer Grube zuſammen gebracht werden, nach und nach in vielen Fällen allerdings nicht unbedeutende Summen verloren gehen können (denen man aber billigerweiſe freilich auch die, oft ohne alle nur irgend nennenswerthe Opfer erworbenen, hohen Ausbeuten anderer Gruben gegenüberſtellen muß), ſo liegt hierin nicht ein Vorwurf für den Bergbau ſelbſt, ſondern nur für die Art und Weiſe, wie derſelbe, wegen der jetzt im Allgemeinen ſehr unbedeutenden und lauen Theilnahme des Publikums für ſolchen, oft betrieben werden muß. Aber 20000 Thlr., welche ſolchergeſtalt

Digitized by Google

in Zeit von 50 Jahren vielleicht verloren werden, würden — oft wenigstens — innerhalb 5 Jahren aufgewendet, reiche Zinsen getragen haben! Oder wollte man etwa eine Eisenbahn deshalb für nicht ertragsfähig erklären, weil solche bei einer, auf 50 oder 60 Jahre vertheilten Bauzeit ihre Unternehmer banquerott machte? Man möge nur den Bergbau auch in dieser Beziehung gleich anderen Gewerben betreiben und nicht blos Alles immer nur von der Regierung fordern, so werden sich bald auch ganz andere Ergebnisse für die Unternehmer herausstellen! Die Möglichkeit einer solchen veränderten Betriebsweise des Bergbaues ist aber jetzt in den allermeisten Fällen durch die außerordentliche Vervollkommnung des Maschinenwesens, vor Allem der Dampfmaschinen, geboten, wodurch eine wahre Emancipation von ehedem fast unbesiegbaren Hindernissen und die Füglichkeit eines raschen Vordringens erzielt worden ist. Hierdurch ist derselbe den Spekulationen der Privaten erst wiederum wahrhaft zugänglich worden, und man möge sich nur entschließen, dasselbe Maas von Geld- und Zeit-Opfern auf ihn zu wenden, welche man dem Kohlenbergbau bereitwillig bringt, so werden die Resultate durchschnittlich gegen diesen bestimmt nicht zurückstehen. Ja, es läßt sich mit vollem Recht behaupten, daß nur in der Erwartung einer solchen Betriebsweise der neue Gesetzentwurf aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte seine volle Rechtfertigung finden kann; denn sollte die Betheiligung des Publikums eine so unbedeutende bleiben als bisher, so darf man sicher annehmen, daß es im öffentlichen Interesse weit besser gewesen wäre, alle bestehenden Einrichtungen beizubehalten, statt denen, die ohne alle wesentlichen

Digitized by Google

Geldopfer zufällig in den Besitz reicher Gruben kommen, einen wesentlich bestimmenden Einfluß auf den Betrieb derselben einzuräumen. In einer solchen, dem jetzigen Standpunkte der Technik angemessenen großartigen Betriebsweise, nicht aber in kleinlichen Eifersüchteleien gegen die Behörden muß der würdige und nützliche Gebrauch gesucht werden, den die Gewerken von den freisinnigen Institutionen des neuen Gesetzes zu machen haben.

Wenn es nun aus den vorgetragenen Gründen sehr wahrscheinlich ist, daß nicht allein größere Gruben mehr und mehr sich bilden, sondern auch von Einzelnen oder von Gewerkschaften ansehnliche Kapitale in den Bergbau werden verwendet werden, überdies auch jetzt schon mehrfach große Gruben existiren, denen, unter den bedeutenden Erleichterungen der neuen Abgabeverfassung, eine sehr schöne Zukunft nahe bevorsteht, so darf man wohl mit Recht bezweifeln, daß die Besitzer solcher Gruben es vorziehen möchten, sich dem, durch die Mehrheit anderer Grubenbesitzer ihnen aufgedrungenen, aus lebenslänglich angestellten Mitgliedern bestehenden, Uhlich'schen Ausschusse zu unterwerfen, anstatt ihre Angelegenheiten, nach Maasgabe des Gesetzentwurfs, vollkommen selbstständig verwalten zu können, ohne dabei einer andern Controlle zu unterliegen, als welche das Gesetz, in fest bestimmten Formen und unter Gewährung aller möglichen Garantieen gegen Willkühr, zur Wahrung des öffentlichen Interesses vorschreibt.

Muß demnach der bezügliche Vorschlag für Freiberg als unpraktisch und illiberal bezeichnet werden, so ist derselbe in den übrigen Bergamtsrevieren geradezu unausführbar. Man frage doch die Gewerkschaft des Zwitter-

Digitized by Google

stockes in Altenberg oder das Blaufarbenconsortium in Schneeberg oder die Besitzer der größeren Eisensteingruben im Obergebirge, ob sie geneigt sind, die Verwaltung ihrer Gruben in die Hände eines Ausschusses zu legen, der vielleicht zum größten Theil von Personen gewählt werden würde, die beim Betriebe ihrer Gruben ein, von dem jenseitigen völlig verschiedenes, ja bisweilen wohl geradezu entgegengesetztes, Interesse verfolgen! Schon derjenige Umfang von Geschäften, welche der Gesetzentwurf im Allgemeinen den Revierausschüssen zuweist, wird in jenen Revieren, wegen der großen Verschiedenartigkeit und Getrenntheit der Bergwerksunternehmungen, wahrscheinlich in der Ausführung manche örtlichen Modifikationen erfahren müssen; an eine Centralverwaltung aller Gruben durch solchen kann bei einiger Kenntniß der gegebenen Verhältnisse nicht im Entferntesten gedacht werden.

Wenn sonach der Uhlich'sche Vorschlag im wahren Interesse der Gewerken sich keineswegs empfiehlt, am Allerwenigsten aber denselben im Wege der Gesetzgebung aufzunöthigen seyn möchte, so giebt dagegen der Gesetzentwurf den Gewerken die Möglichkeit, sich alle Vortheile anzueignen welche jener Vorschlag in manchen Fällen haben kann, ohne einen seiner Nachtheile mit übernehmen zu müssen. Es steht den Gewerkschaften völlig frei, Männer zu Vorständen zu wählen, welche auch bei andern Gruben als solche betheiligt sind; finden sich daher Männer, welche das Vertrauen der Gewerken in hohem Grade besitzen, so ist es nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, daß sie gleichzeitig für mehrere Gewerkschaften gewählt werden. Eine solche Wahl wird dann auf einer wahren, nicht aber auf

Digitized by Google

einer erkünstelten Majorität beruhen, welche die Eigenthümer wichtiger und reicher Gruben nöthigen möchte, sich in das Schlepptau einer numerisch überwiegenden, ihrem wahren Gehalte nach aber vielleicht sehr unbedeutenden Stimmenmehrheit nehmen zu lassen. Man wende dagegen nicht ein, daß ja der Gesetzentwurf selbst eine ähnliche Modalität der Wahl für den Revierausschuß aufstellt, denn erstens bleibt hier die selbstständige Verwaltung der einzelnen Gewerkschaften vollkommen gewahrt und zweitens ist der Revierausschuß nach dem Gesetzentwurf in Absicht auf die eigentlichen Betriebsangelegenheiten nur eine controllirende, nicht eine selbstverwaltende Instanz.

Wenn Herr Uhlich ferner behauptet, daß die Geschäfte der Grubenvorstände nach dem Gesetzentwurf so bedeutend und vielseitig seyen, daß man nicht absehen könne, wie sich Männer von einer wesentlich anderen Berufsthätigkeit denselben sollten widmen können, so dürfte diese Ansicht nur auf einer nicht ganz richtigen Auffassung der Verhältnisse beruhen. Die technisch-ökonomische Verwaltung — und diese wird bei einem Bergwerksbetriebe jederzeit die Hauptsache bleiben — kann der Natur der Sache nach gar nicht die Aufgabe des Grubenvorstandes seyn, sowenig als solche bei andern gewerblichen Aktien-Unternehmungen, in der Regel wenigstens, Sache des Directoriums ist. Die Gewerkschaft des Zwitterstocks und des tiefen Stollns in Altenberg, die Privatblaufarbenwerke und die Mansfelder Gewerkschaften haben längst schon ihre Gesellschaftsbehörden, welche ihre Angelegenheiten zu voller Zufriedenheit der Betheiligten führen, aber niemals hat man es für nö-

Digitized by Google

thig gefunden, daß jene Bevollmächtigten ihre Zeit und Kraft wesentlich nur diesem Geschäfte widmen sollen, vielmehr sind dieselben in der Regel Männer, deren Zeit sehr vollständig durch andere bedeutende Geschäfte, sey es nun im Staats- oder Gemeinde-Dienst oder in Privatverhältnissen, besetzt ist. Richtige Auswahl tüchtiger und zuverlässiger Organe für den technisch-ökonomischen Betrieb, Controlle derselben durch angemessene organische Einrichtungen und ein richtiges Verständniß mit den competenten Bergbehörden neben regelmäßigen, schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen an die Gewerkschaft, dies ist der Weg, auf dem die Grubenvorstände ohne übermäßige Opfer an Zeit und Arbeit ihren Beruf vollständig erfüllen können, wohingegen, wenn sie sich speciell um Gegenstände des technischen Betriebes kümmern wollten, zu deren richtiger Beurtheilung eine umfassende Berufsbildung gehört, dies nur dazu führen würde, die gewerkschaftlichen Officianten, welche endlich doch die Sache machen müssen, zu verstimmen und irre zu leiten. Ist es, wie gesagt, bei gewöhnlichen Aktienunternehmungen den Directoren, welche in der Regel einen ganz andern Beruf haben, möglich, ihren Pflichten gegen die Gesellschaft zu genügen, so muß dies in viel höherem Grade bei den Grubenvorständen der Fall seyn, denen die Bergbehörden jederzeit zur Seite stehen, sobald sie dieselben hören wollen, abgesehen noch von der Verpflichtung zu fortlaufender Aufsicht, welche das Gesetz diesen Behörden auferlegt. Es ist daher auch gewiß eine ganz ungegründete Besorgniß, daß den Gewerkschaften durch die Grubenvorstände ein unerschwinglicher Aufwand erwachsen werde, denn wenn eine Grube nicht einmal die diesfallsige, mäßige Ausgabe soll tragen können, so muß die-

Digitized by Google

ſelbe entweder aufgegeben oder mit weit kräftigeren Mitteln angegriffen werden.

Ein viel größerer Aufwand als für die Grubenvorſtände kann den Gewerkſchaften in vielen Fällen durch die Nothwendigkeit erwachſen, Männer von höheren Anſprüchen für ihre techniſche Geſchäftsführung anſtellen zu müſſen, inſofern ein großer Theil der Arbeit, welche bisher die Königl. Beamten für die Gewerkſchaften machten, dieſen nun ſelbſt zufällt. Auch dieſer Umſtand wird darauf einwirken, daß, wie oben ſchon bemerkt wurde, kleinere Unternehmungen eingehen und der ganze Bergwerksbetrieb eine andere Geſtalt gewinnt.

Wir haben uns bisher mit der Beleuchtung des Uhlich'ſchen Vorſchlages vom Standpunkte der Gewerken beſchäftigt und nachzuweiſen geſucht, daß derſelbe weder rathſam noch ausführbar noch irgendwie durch die Nothwendigkeit geboten ſei; wenden wir uns jetzt zu der Frage, inwiefern ſolcher dem öffentlichen Intereſſe entſpricht?

Hierbei handelt es ſich weſentlich darum, ob die Thätigkeit des Revierausſchuſſes — inſoweit es ſich nicht um rein wirthſchaftliche Anſtalten, wie die Bergmagazine und dergleichen, handelt — im Sinne des Geſetzentwurfs eine controllirende und vertretende oder aber, nach dem Uhlich'ſchen Vorſchlage, eine ſelbſtverwaltende ſein ſoll? Inſofern die Verwaltung nicht allein auf die Revierbetriebs-Caſſen und Anſtalten, ſondern auch auf die einzelnen Gruben erſtreckt werden ſoll, ſo muß dadurch nothwendig die Möglichkeit einer ſchiedsgerichtlichen Entſcheidung über die Betriebspläne der einzelnen Gruben verloren gehen, weil dann der Revierausſchuß in Abſicht auf ſolche den Behörden als Parthei, nicht mehr

Digitized by Google

als eine, von dieser unabhängige Instanz gegenüber-steht. Dieses Ergebniß aber wäre in der That höchst beklagenswerth, denn gerade in der Einrichtung des Schiedsgerichts liegt ein wesentlicher Vorzug des Gesetz-entwurfs, indem dadurch die größte Gerechtigkeit nach al-len Seiten hin gewahrt und ein schleppender Geschäfts-gang vermieden wird. Beraubt man sich selbst der Mit-tel, ein solches Institut haben zu können, so bleibt bei Divergenz der Ansichten in letzter Instanz nichts Ande-res übrig als eine ministerielle Entscheidung, d. h. die Bevormundung durch den Staat. Schon in dieser Be-ziehung also kann der Uhlich'sche Vorschlag auf keine Weise empfohlen werden, obwohl auch hier mehr die Rücksicht auf die gewerkschaftliche Freiheit demselben ent-gegensteht als das öffentliche Interesse.

Was nun die Verwaltung der Revierbetriebs-An-stalten und Cassen betrifft, so mag, wenn man lediglich die äußerste Spitze der Consequenz vom rein theoretischen Gesichtspuncte im Auge hat, vielleicht die Competenz des Revierausschusses als begründet erscheinen, welchen-falls dann der Behörde auch in dieser Hinsicht nur die Controlle und Aufsicht zufallen würde. Auch in den Motiven zum Gesetzentwurfe ist dies nicht verkannt, ob-schon selbst der Theorie nach die vorliegende Frage je-denfalls als zweifelhaft betrachtet werden muß, indem aus dem Rechte der Selbstverwaltung des Grubeneigen-thums noch keineswegs von selbst das Recht folgt, auch die Verwaltung von Instituten zu beanspruchen, wel-che nicht blos aus willkührlicher, freier Vereinigung der Gewerkschaften hervorgegangen, sondern unter dem Ein-flusse und durch Vermittelung des Staates entstanden und fortgebildet worden sind oder aber der Gesammtheit

Digitized by Google

der Bergbautreibenden jetzt vom Staate unter gewissen Bedingungen übergeben werden sollen.

Auf das Entschiedenste dagegen sprechen die aus der Praxis entlehnten Gründe im vorliegenden Falle für die Behördenverwaltung. Diese Gründe sind in den Motiven zum Gesetzentwurf S. 210. 211. so vollständig auseinander gesetzt, daß es fast unmöglich ist, denselben noch etwas hinzuzufügen. Wenn es aber hier, zu mehrerer Verdeutlichung allgemeiner Grundsätze, vorzugsweise darauf ankommen möchte, solche in ihrer Anwendung auf gegebene Fälle zur Anschauung zu bringen, so möge die Bemerkung Platz greifen, daß gerade beim Freiberger Bergbau, den Hr. Uhlich vorzugsweise oder allein nur im Sinne gehabt zu haben scheint, die von demselben vorgeschlagene Einrichtung am Allerwenigsten anwendbar seyn möchte, ohne die bedenklichsten Folgen für solchen herbeizuführen. Oder glaubt man wirklich, die Gesammtverwaltung des Freiberger Bergbaues, welche von den competentesten Stimmen aus allen Bergwerksländern jederzeit als eine der schwierigsten Aufgaben der Bergwerkstechnik anerkannt worden ist, könne ohne Weiteres von Männern übernommen werden, welche verlangtermaßen großentheils ohne bergmännische Vorbildung, dazu eben keinen andern Beruf mitbrächten als die Stimmenmehrheit in einer Versammlung von Gewerken, denen die Verhältnisse und Bedürfnisse des Bergbaues selbst zum allergrößten Theil völlig fremd und unbekannt sind? Der Freiberger Bergbau ist als Erwerbszweig für eine sehr ansehnliche Bevölkerung ein viel zu wichtiger Zweig der Landesöconomie, als daß derselbe zum Gegenstand rein theoretischer Experimente gemacht werden könnte, ohne dadurch die Interessen der arbeiten-

Digitized by Google

den Bevölkerung schwer zu compromittiren, um so mehr als der Satz des Herrn Verfassers: „der Bergbau müsse unter allen Umständen, auch mit Opfern, vom Staate unterstützt werden," in dieser Weise auf die Dauer schwerlich haltbar seyn möchte. Niemand wird behaupten wollen, daß der Umfang von bergmännischen Kenntnissen und Erfahrungen und der Ueberblick, welchen eine gedeihliche Gesammtverwaltung des Freiberger Bergbaues erfordert, nur bei den Staatsbehörden als solchen gefunden werden könne; soll aber diese Verwaltung, wie der Hr. Verfasser will, thatsächlich einzig und allein in die Hand der Gewerken gelegt werden, so setzt dies vor Allem eine viel allgemeinere wahrhafte Betheiligung des Publikums am Bergbau voraus, die sich durch starke Kapitalverwendungen und gründliches Kennenlernen seiner Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse zu erkennen giebt.

Giebt es irgend einen Weg, zu einer Selbstverwaltung im weitesten Sinne zu gelangen, so ist es gerade derjenige, den der Gesetzentwurf anbahnt, indem er, vom Einfachen zum Zusammengesetzten und vom Kleineren zum Größeren übergehend, den Gewerken Gelegenheit giebt, durch wesentliche Betheiligung bei der Verwaltung ihrer eigenen Gruben ebensowohl ihren Einfluß geltend zu machen, als den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues, insbesondere auch den nothwendigen Zusammenhang größerer Unternehmungen bei solchem und seine vielfachen Schwierigkeiten gründlich kennen zu lernen. Kein Gesetzgebungswerk kann jemals als für alle Zeiten abgeschlossen betrachtet werden, und Niemand wird daher behaupten mögen, daß der jetzt vorliegende Entwurf bei veränderten Verhältnissen nicht einer Modifikation fähig wäre; ebensowenig kann und wird der Staatsregierung

Digitized by Google

daran liegen, ohne dringende Gründe die Last und Verantwortung einer Verwaltung auch dann noch zu behalten, wenn sie solche mit Beruhigung in andere Hände legen zu können glaubt, und am Allerwenigsten ist die Stellungder Behörden beneidenswerth, welchen die Aufgabe zufällt, die Verwaltung der Revierinstitute und Cassen erfolgreich führen und für Alles, was sie thun, nicht nur die Zustimmung der Revierausschüsse erwirken, sondern nach Befinden im ungünstigen Falle auch noch deren Tadel hinnehmen zu müssen. Aber alle diese Momente können nicht maasgebend seyn, wo es darauf ankommt, bei möglichster Emancipation der Gewerken, dem Bergbau diejenigen Garantieen zu erhalten, welche für jetzt wenigstens unerläßlich erscheinen, soll nicht ebensowohl die Zukunft der Bergarbeiter, als die erfolgreiche Benutzung der großen, vom Staate dem Bergbau gebrachten, Opfer einem mindestens sehr unsicheren Schicksal anheimfallen.

Der Hr. Verfasser schlägt zwar Mittel vor, wodurch dem öffentlichen Interesse bei unbedingtester Freiheit in der Selbstverwaltung des gewerkschaftlichen und Revier-Eigenthums Sicherheit und Beruhigung gewährt werden soll, allein diese Vorschläge sind von der Art, daß sie bei näherer Beleuchtung als unrathsam und völlig unausführbar sich darstellen. S. 18. heißt es:

„Ich halte es daher für nothwendig, daß durch das Gesetz die Bestimmung ausgesprochen würde: „„eine Vertheilung der Ueberschüsse sey nicht eher statthaft, als bis ein den Betriebs- und Verwaltungskosten der letzten fünf Jahre gleichkommender baarer Reservefond angesammelt wäre, welcher nie zur Vertheilung kommen dürfe.““

Digitized by Google

Dieser Vorschlag ist dann S. 65. näher motivirt worden. Das Jahresausbringen beim Freiberger Bergbau, welches so ziemlich dem Betriebs- und Verwaltungsaufwande desselben entspricht, beträgt nahehin 1 Million Thaler; demnach sollen nach dem Uhlich'schen Vorschlage die sämmtlichen Gruben *) einen baaren Reservefond von circa 5 Millionen Thaler besitzen, bevor sie zur Ueberschußvertheilung gelangen dürfen, d. i. ungefähr so viel als man für den Staatsschatz des Königreichs Sachsen mehr als genügend erachten möchte! Nehmen wir indessen einen Druck- oder Schreibefehler an und setzen voraus, es habe nur ein 5jähriger Durchschnitt gemeint seyn sollen, so wird immer noch ein baarer Reservefond von 1 Million verlangt. Schwerlich möchte unter dieser Bedingung kaum jemals eine Grube zur Ueberschußvertheilung gelangen, und wenn dies möglich wäre, so würde dann die Frage sehr nahe liegen, ob es sich rechtfertigen ließe, daß der Staat, während er manchen dringenden Bedürfnissen im Lande keine Abhülfe gewähren kann, jährlich 60000 Thlr. auf den Betrieb des Rothschönberger Stollns verwendete zu Gunsten eines Bergbaues, der einen Reservefond von 1 Million zu halten im Stande wäre?

Eben weil das Geld beim sächsischen Metallbergbau mit sehr wenigen, mehr ephemeren, Ausnahmen, nicht leicht und spielend, sondern nur durch eine sehr intelligente, planmäßige und beharrliche Betriebsweise

*) Es würde dieser Reservefond im Freiberger Revier z. B. bei
Himmelfahrt auf circa 1400000 Thlr.,
Himmelsfürst auf 900000 Thlr.,
Vereinigt Feld auf 260000 Thlr.
nach Maasgabe ihres jetzigen Ausbringens zu normiren seyn!

Digitized by Google

erworben werden kann, genügt es nicht, denselben der unbeschränktesten Gebahrung preiszugeben und sein Bestehen durch einige unerfüllbare Bestimmungen sichern zu wollen, sondern es bedarf dazu organischer Einrichtungen, welche Gewähr dafür leisten, daß eine solche Betriebsweise auch dann noch fortbestehen werde, wenn die Verwaltung der einzelnen Gruben den Gewerken überlassen seyn wird.

Wenn übrigens der Herr Verfasser S. 71. sagt: die Concurrenz, welche der Gesetzentwurf den Revierausschüssen §. 158. zutheile, sey rein illusorisch, indem das diesfallsige Recht so wenig geachtet werden würde als die zeitherigen Rechte der Gewerken, so ist er den Beweis dieser Anschuldigung den Bergbehörden schuldig geblieben, während er doch aus seinem eigenen Verkehr mit den letzteren sehr leicht eines Besseren sich hätte überzeugen können. Es ist demselben auf seine vielfachen Eingaben als Gewerke und Bevollmächtigter von Gewerken nicht einmal sondern sehr häufig, mündlich und schriftlich eröffnet worden, wie man eben aus Rücksicht auf die, nach der zur Zeit bestehenden Verfassung den Gewerken zuständigen Rechte, bei dem gänzlichen Mangel einer organischen Vertretung derselben, Einzelnen die Befugniß nicht einräumen könne, als Vertreter der Gesammtheit sich zu geriren, so lange sie sich nicht durch entsprechende Vollmachten legitimirten, obwohl man im Uebrigen Wünsche und Anträge einzelner Gewerken, dafern es nur ohne Verletzung der Legalität geschehen konnte, soviel nur möglich beachtet hat.

Es ist ein Unding, wenn Gesellschaften, deren Mitglieder weit von einander zerstreut wohnen, ohne organische Vertretung Rechte ausüben wollen, welche in

Digitized by Google

den currenten Gang der Verwaltung tief eingreifen, und eben weil den Bergbehörden die Sysiphusarbeit oblag, diese Rechte dennoch zu berücksichtigen und gleichzeitig den Bergbau ohne Störung fortzuführen, sind sie es gewesen, welche, längst vor dem Andringen des Hrn. Verfassers und längst vor den bestimmt formulirten, ständischen Anträgen auf Erlassung eines neuen Berg-Gesetzes, auf die Nothwendigkeit eines solchen hingewiesen haben.

Ob da, wo die Möglichkeit der beständigen Vernehmung mit der Gewerkenvertretung, vermöge des Vorhandenseyns einer solchen, gegeben war, diese Vernehmung vernachlässigt worden, hätte der Hr. Verfasser sehr leicht aus dem Beispiel der Freiberger Bergmagazindeputation entnehmen können, dem einzigen Institute dieser Art, was seit länger als 50 Jahren beim Freiberger Bergbau besteht. Er würde daraus ersehen haben, daß die verfassungsmäßigen Befugnisse dieses Organs der Magazineigenthümer nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach jederzeit gewahrt worden sind.

Ein solches einträchtiges Zusammenwirken, ohne alle Beeinträchtigung gewerkschaftlicher Rechte, ist auch gar nicht schwer, sobald nur auf beiden Seiten aufrichtiger Wille dazu vorhanden ist; freilich aber setzt dies einen, in jeder Beziehung uneigennützigen, Gemeinsinn als Grundbedingung voraus, sonst kann selbst der redlichste und beste Wille von der andern Seite nicht befriedigen.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.